

Festpreisvertrag Strom

Seite 1 von 4

1 Lieferung elektrischer Energie

Die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt an die Verbrauchsstelle des KUNDEN:

| | |
|--|--------------------------|
| Name, Vorname | Geb.-Datum |
| Firma / Registergericht / Registernummer | Telefon / E-Mail-Adresse |
| Straße / Haus-Nr. / Ort | Kundennummer |

Abweichende Rechnungsanschrift:

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Firma oder Name, Vorname | Firma oder Name, Vorname |
| Straße / Haus-Nr. / Ort | |

| Objektnummer: | Zählernummer: | Objektnummer: | Zählernummer: |
|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Sollten diese Felder für Ihre Abnahmestellen nicht ausreichen, legen Sie bitte eine Anlage bei.

2 Preise für die Lieferung elektrischer Energie (gültig ab 01.04.2011 bis 31.03.2012)

Der KUNDE nimmt die gelieferte elektrische Energie ab und bezahlt an die STADTWERKE die folgende Vergütung:

Festpreis Strom

| | | |
|--------------------------|----------------------|------------------------------|
| Monatsgrundpreis* | 7,00 €/Monat (netto) | 8,33 €/Monat (brutto) |
| Arbeitspreis | 19,10 Ct/kWh (netto) | 22,73 Ct/kWh (brutto) |

Für umweltbewusste Kunden bieten die STADTWERKE einen **Festpreis Strom Öko** zu folgenden Bedingungen an:

| | | |
|--------------------------|----------------------|------------------------------|
| Monatsgrundpreis* | 7,00 €/Monat (netto) | 8,33 €/Monat (brutto) |
| Arbeitspreis | 19,30 Ct/kWh (netto) | 22,97 Ct/kWh (brutto) |

* Bei Messung mit elektronischem Vorkassezähler wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 €/Monat (netto)/5,95 €/Monat (brutto) erhoben.

In dem vereinbarten Bruttoarbeitspreis sind die Netzentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe und sonstige Abgaben (einschließlich der Zahlungen zum EEG- und KWKG-Belastungsausgleich) sowie die Umsatzsteuer enthalten.

Ist oder wird der Bezug elektrischer Energie oder der Absatz elektrischer Energie für die STADTWERKE infolge von Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen durch öffentliche oder sonstige Abgaben oder anderweitige Belastungen unmittelbar oder mittelbar verteuert, so erhöht sich der Strompreis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Belastung bei den STADTWERKEN in nominal gleichem Umfang. Entsprechend vermindert sich der Strompreis, wenn und soweit vorbeschriebene Belastungen, die sich auf den Strompreis ausgewirkt haben, entfallen oder eingeschränkt werden. Ausgenommen von den Sätzen 1 und 2 sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht, sowie direkte Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).

3 Sparmöglichkeiten zur Belieferung mit elektrischer Energie

3.1 Wahlmöglichkeit „Einzugsermächtigung“

Sofern den STADTWERKEN die Einzugsermächtigung erteilt ist bzw. wird, erhält der KUNDE einen Nachlass auf den Grundpreis in Höhe von 1,00 €/Monat (netto) bzw. **1,19 €/Monat (brutto)**. Der Arbeitspreis bleibt gegenüber der Regelung in Nr. 2 unverändert.

- Die Einzugsermächtigung wurde vom KUNDEN bereits erteilt, die Kontodaten liegen den STADTWERKEN vor.
- Der KUNDE erteilt zur Vereinfachung seines gesamten Zahlungsverkehrs für die unter der oben angegebenen Kundennummer bezogenen Leistungen von den STADTWERKEN (z. B. Gas und Strom) eine Einzugsermächtigung für sein Konto:

| Konto-Nr. | bei (Bank/Sparkasse) | Bankleitzahl |
|-----------|----------------------|--------------|
| | | |

Kontoinhaber (wenn vom KUNDEN abweichend):

Kontoinhaber

Straße, PLZ, Ort

Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, die Höhe beschränkt oder weist das Konto binnen eines Abrechnungsjahres wiederholt nicht die erforderliche Deckung auf und kommt es zu einer Rücklastschrift, entfällt der Nachlass für das verbleibende Abrechnungsjahr.

Die STADTWERKE sind nicht verpflichtet von der Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen, falls es in der Vergangenheit zu einer Rücklastschrift gekommen ist.

Der KUNDE wird ein sogenanntes „SEPA-Lastschriftmandat“ erteilen, sobald dieses Verfahren seitens der STADTWERKE angeboten wird. Das SEPA-Lastschriftmandat ersetzt dann die erteilte Einzugsermächtigung.

Aktuelle Informationen über Tarife, Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum in der Sachsenallee 65 in 08371 Glauchau, Telefon 0800 05007-30 oder per E-Mail an: vertrieb@stadtwerke-glauchau.de.

Weitere Informationen nach § 4 Energiedienstleistungsgesetz:

www.stadtwerke-glauchau.de/cms/Produkte/Dienstleistungen/Energiedienstleistungen.html

Der KUNDE hat ausschließlich die gesetzlichen Widerrufsrechte, über die in der nachstehenden Widerrufsbelehrung informiert wird. Gesetzliche Rückgaberechte bestehen nicht. Vertragliche Widerrufs- oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart.

3.2 Wahlmöglichkeit „Einmalzahler“

- Die Teilnahme an der Abrechnungsmöglichkeit „Einmalzahler“ erfolgt bereits.
- Bei der Wahl dieser Option zahlt der KUNDE alle Abschläge bis zur nächsten Jahresverbrauchsabrechnung im Voraus und bekommt auf diese Zahlung einen Nachlass in Höhe von **4 %**.

3.3 Wahlmöglichkeit „Online“

- Die Teilnahme an der Preisregelung „Online“ erfolgt bereits.
- Möchte der KUNDE die gesetzlich geforderten Informationsschreiben über Preisänderungen ausschließlich per Mail erhalten und den STADTWERKEN damit helfen, die Kosten zu senken, wird diese Einsparung in Form eines Nachlasses auf den Grundpreis in Höhe von 0,50 €/Monat (netto) bzw. **0,60 €/Monat (brutto)** an den KUNDEN weitergegeben. Die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse auf Seite 1 dieses Vertrages ist hierfür zwingend notwendig.

Festpreisvertrag Strom

Seite 3 von 4

4 Abrechnung und Fälligkeit

Die Abrechnung wird auf Grund der Angaben der Messeinrichtung beim KUNDEN durchgeführt. Die Rechnungslegung erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten für ein Abrechnungsjahr. Zu Beginn des Abrechnungsjahres werden dem KUNDEN die Termine sowie die Höhe der Abschläge bekannt gegeben.

5 Versorgungsstörungen

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie und hieraus resultierender Schäden kann der KUNDE mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

6 Weitere Vertragsbestandteile

Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ und die „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen an Sondervertragskunden der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (STADTWERKE)“ in ihrer jeweiligen Fassung. Die aktuellen Fassungen können unter www.stadtwerke-glauchau.de eingesehen werden oder werden auf Kundenwunsch zugesandt.

7 Laufzeit des Vertrages; Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit Unterschrift des KUNDEN und dem Eingang bei den STADTWERKEN, frühestens am **01.04.2011**.

Dieser Vertrag endet am **31.03.2012**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Glauchau, den

_____ den _____

Dr. Matthias Nölcke
Stadtwerke Glauchau
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Unterschrift KUNDE

Name des Unterzeichners in Blockschrift

Ich bin damit einverstanden, dass meine Vertragsdaten von der **Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH** zur eigenen Kundenberatung, Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der von mir genutzten und möglicherweise neu infrage kommenden Energielieferungen und Energiedienstleistungen gespeichert und genutzt werden. Ich willige ausdrücklich in die telefonische Kontaktaufnahme zu Werbezwecken der STADTWERKE ein. Meine Vertragsdaten sind die zur gegenseitigen Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung sowie Abrechnung von Entgelten) erforderlichen sowie die von mir freiwillig angegebenen Daten einschließlich Telekommunikationsverbindungen. Die Vertragsdaten dürfen auch nach Ende dieses Vertrags für oben genannte Zwecke verwendet werden.

_____ den _____

KUNDE

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Verbrauch der ersten Kilowattstunde elektrischer Energie auf Grundlage dieses Vertrages. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, in 08371 Glauchau.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

Stromkennzeichnung – Stromlieferung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005 (Referenzjahr 2010)

| Energieträgermix Kategorie | Einheit | Gesamtunternehmensmix | Produkt „Festpreis Strom Öko“ | Residualmix (verbleibender Energimix des Unternehmens) | Energieträger-mix Deutschland Durchschnittswerte zum Vergleich (Quelle BDEW) |
|--|---------|--------------------------------|--|---|--|
| Kernkraft | % | 17,3 | 0,0 | 17,3 | 24,5 |
| Kohle | % | 53,5 | 0,0 | 53,6 | 42,5 |
| Erdgas | % | 9,4 | 0,0 | 9,5 | 11,7 |
| Sonstige fossile Energieträger | % | 3,3 | 0,0 | 3,3 | 3,3 |
| Erneuerbare Energien, gefördert nach EEG | % | 0 | 0,0 | 0 | 14,9 |
| Sonstige Erneuerbare Energien | % | 16,5 | 100,0 | 16,3 | 3,1 |
| Umweltauswirkungen je Kilowattstunde | | bezogen auf Unternehmensmix | bezogen auf Produkt „Festpreis Strom Öko“ | bezogen auf Unternehmensmix | bezogen auf Deutschlandmix |
| - Radioaktiver Abfall | g/kWh | 0,0005 | 0,00 | 0,0005 | 0,0007 |
| - CO ₂ -Emissionen | g/kWh | 621,14 | 0,00 | 622,24 | 494,00 |

Hinweis:

Stand der Informationen: 01. November 2011

Verordnung (vom 26. Oktober 2006)
**über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)**

Vollzitat:

"Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.11.2010 I 1483

Fußnote

Textnachweis ab: 8.11.2006

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2 Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6 Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelungen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Verordnung (vom 26. Oktober 2006)
**über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)**

Seite 2 von 5

- Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere
1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
 3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
 4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).
- Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht.

Verordnung (vom 26. Oktober 2006)
**über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)**

Seite 3 von 5

Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

Fußnote

§ 9 Satz 2 Kursivdruck: Anstelle dem Wort "an oder im jeweiligen Haus" muss es richtig "am oder im jeweiligen Haus" lauten.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und ertlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

Verordnung (vom 26. Oktober 2006)
**über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)**

Seite 4 von 5

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Verordnung (vom 26. Oktober 2006)
**über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)**

Seite 5 von 5

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2006
Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (STADTWERKE) bietet ab dem 01. Januar 2007 im Gebiet der Stadt Glauchau die Lieferung von elektrischer Energie und im Gebiet der Stadt Glauchau ausschließlich Wernsdorf Erdgas zu den folgenden Bedingungen an:

1. Lieferungen an Sondervertragskunden

- 1.1 Für Kunden, die nicht an der Grundversorgung teilnehmen, bieten die STADTWERKE in der Regel Sonderverträge an.
- 1.2 Bei Lieferungen an Sondervertragskunden werden bei Stromlieferungen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ vom 1. November 2006 (BGBl I, S. 2391) und bei Lieferungen von Erdgas die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl I, S. 2396) als Allgemeine Geschäftsbedingungen mit dem Sondervertragskunden vereinbart. Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen an Sondervertragskunden der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“.
- 1.3 In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die STADTWERKE als Lieferant anstelle des „Grundversorgers“. „Kunde“ ist der Sondervertragskunde.
- 1.4 Von Nr. 1.2 abweichend wird mit Sondervertragskunden vereinbart:
 - 1.4.1 Kommt eine Belieferung des Kunden dadurch zustande, dass er Energie aus dem Energieversorgungsnetz entnimmt, ohne dass bereits ein Liefervertrag mit den STADTWERKEN oder einem Dritten abgeschlossen ist, behalten sich die STADTWERKE vor, dem Kunden ein Angebot auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages zu unterbreiten oder die Belieferung zu beenden, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Grund- oder Ersatzversorgung vorliegen. Die Belieferung des Kunden wird in diesen Fällen zu den Preisen der Ersatzversorgung abgerechnet. § 2 Abs. 2 Strom- oder GasGVV findet keine Anwendung.
 - 1.4.2 Abweichend zu § 5 Absatz 2 Strom- oder GasGVV bedarf es für das Wirksamwerden von Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen nicht der öffentlichen Bekanntgabe. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht erforderlich. Die Mitteilung der Änderung an den Kunden zum Änderungszeitpunkt ist ausreichend.
 - 1.4.3 Änderungen der Preise und der „Ergänzenden Bedingungen“ werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der den Liefervertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Preisänderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigt. § 5 Absatz 3 Strom- oder GasGVV findet auf Änderungen der Preise und der „Ergänzenden Bedingungen“ keine Anwendung.
 - 1.4.4 Anstelle der Bestimmung in § 6 Absatz 1 Strom- oder GasGVV zum Umfang der Grundversorgung gelten die gegebenenfalls im Liefervertrag selbst getroffenen Vereinbarungen zum Lieferort und zum Zweck der Energielieferung.
 - 1.4.5 Abweichend von § 9 Satz 2 und 3 Strom- oder GasGVV ist eine vorherige Benachrichtigung an den Kunden vor der persönlichen Vorsprache des Beauftragten zur Ablesung nicht erforderlich.
 - 1.4.6 In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 Strom- oder GasGVV (Regelung zur Ablesung) können die STADTWERKE von Sondervertragskunden die Selbstablesung verlangen. Dabei teilt er den STADTWERKEN in Textform die Zählerstände mit.
 - 1.4.7 In Ergänzung zu § 14 Absatz 1 Strom- oder GasGVV (Regelungen zur Vorauszahlung) ist Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn diese vertraglich mit dem Kunden vereinbart ist oder der Kunde binnen eines Abrechnungsjahres zum zweiten Mal gemahnt wurde. In diesen beiden Fällen findet § 14 Absatz 1 Strom- oder GasGVV keine Anwendung.
 - 1.4.8 In Ergänzung zu § 21 Satz 2 Strom- oder GasGVV (Regelungen zur außerordentlichen Kündigung) können die STADTWERKE den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten kündigen, wenn der KUNDE fällige Zahlungsrückstände auch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung - verbunden mit der Androhung, die Belieferung zu beenden und den Liefervertrag zu kündigen - nicht ausgeglichen hat.

- 1.4.9 In Fällen der außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages sind die STADTWERKE berechtigt die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen.
Eine vorherige Androhung oder Ankündigung ist in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 Strom- oder GasGVV nicht erforderlich. § 19 Abs. 2 Strom- oder GasGVV findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 1.4.10 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Absatz 3 Strom- oder GasGVV) soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4.11 § 19 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 StromGVV gelten in Stromlieferverträgen mit Sondervertragskunden nicht.
- 1.4.12 Anstelle der Bestimmung in § 20 Abs. 1 Strom- oder GasGVV (Regelung zur Kündigung) gilt die vertragliche Vereinbarung zur Laufzeit des Vertrages.

2. Abrechnung von Energielieferungen, zusätzliche Leistungen, Verzugschäden

- 2.1 Im Energieliefervertrag wird bestimmt, ob die STADTWERKE monatlich oder einmal jährlich den Energieverbrauch feststellen und abrechnen. Die STADTWERKE sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, erheben die STADTWERKE Abschlagszahlungen (§ 13 Strom- oder GasGVV).
- 2.2 Zusätzliche Leistungen:

| | | netto | brutto (19 % U-St.) |
|--|------|-------|------------------------|
| Mahnkosten* | in € | 5,00 | |
| Rücklastschrift* | in € | 5,00 | |
| Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z. B. zum Inkasso* oder Inkassoersuch* oder zusätzliche Kundenablesung) | in € | 32,00 | 38,08 |
| Zusendung von Kopien je angefangene 3 Blatt | in € | 4,00 | 4,76 |

Der Umsatzsteuersatz von 19 % gilt ab 01.01.2007. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Bei Änderungen der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepasst.

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Erdgasbelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

Die STADTWERKE behalten sich vor anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

3. Gültigkeit

- 3.1 Diese „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen an Sondervertragskunden der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“ treten ab 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).
- 3.2 Die STADTWERKE sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen an Sondervertragskunden der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“ zu ändern. Die Änderungen werden mit der Übersendung an den Kunden wirksam und sind im Internet unter www.stadtwerke-glauchau.de abrufbar.

4. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum Sachsenallee 65 in Glauchau während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer: 0800 05007-30. Sie erreichen uns auch per Fax (03763 5007-319) oder per E-Mail: info@stadtwerke-glauchau.de